

Bericht Nr. 23-29/021/02 der Aufsichtskommission zur Teilrevision Lohnordnung, Ausserordentliche generelle Lohnanpassung

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 27. November 2024

1. Ausgangslage und Anpassungsbedarf

Die Aufsichtskommission (AK) hat sich an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2024 zum Bericht Nr. 23-29/021/01 des Bürgerrats beraten und ist unter den gegebenen Voraussetzungen mit der geschilderten Ausgangslage sowie der vorgeschlagenen Änderung der Lohnordnung einverstanden.

Die vorgeschlagene Änderung der Lohnordnung erscheint geboten, weil anderenfalls nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden könnte, dass die Kindertagesstätten des Bürgerlichen Waisenhauses weiterhin eine Bewilligung gemäss kantonalem Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (SG 815.100, Tagesbetreuungsgesetz, **TBG**) erhielten. Dies ist wie folgt begründet:

Wie im Bericht des Bürgerrats ausgeführt wird, schreibt das TBG im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen namentlich vor, dass diese ihren Mitarbeitenden einen nach § 18a TBG gewährten Teuerungsausgleich weitergeben müssen (siehe § 13 Abs. 1 lit. j TBG). Die Kindertagesstätten des Bürgerlichen Waisenhauses sind gemäss Aussage der Zentralen Personaldienste allesamt Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen. Die vorgeschlagene Änderung der Lohnordnung ermächtigt den Bürgerrat, Personalgruppen, bei deren Lohnanpassung aufgrund einer Leistungsvereinbarung ein Teuerungsausgleich gemäss kantonalem Recht zu berücksichtigen ist, eine ausserordentliche generelle Lohnanpassung zu gewähren. Sie ermöglicht dem Bürgerrat mithin, das Lohnsystem so auszugestalten, dass es im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die einer kantonalen Bewilligungspflicht unterstehen und für die das kantonale Recht einen Teuerungsausgleich vorsieht (wie z.B. dem Betrieb von Kindertagesstätten), den Anforderungen des kantonalen Rechts entspricht. Diese Änderung der Lohnordnung erscheint geboten, weil sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Kindertagesstätten erforderlich erscheint. Offenbleiben kann vor diesem Hintergrund die Frage der Angemessenheit der kantonalen gesetzlichen Regelung.

2. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die AK dem Bürgergemeinderat folgende Beschlussfassungen:

- ://:
1. Die Lohnordnung wird geändert; § 5a wird gemäss Synopse beschlossen.
 2. Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Namens der Aufsichtskommission

Der Präsident:
Dr. Christoph Burckhardt

Basel, 22. Oktober 2024